

Merkblatt zur Hundehaltung

In der Stadt Romanshorn werden über 600 Hunde gehalten und Spazieren geführt. Hunde brauchen Kontakte zu Artgenossen, Bewegung und freien Auslauf. Im öffentlichen Raum braucht es dafür Umsicht, Respekt und Toleranz.



Registratur

Alle Hunde müssen **spätestens drei Monate nach der Geburt**, in jedem Fall jedoch vor der ersten Weitergabe an einen neuen Halter, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und **in der Heimtierdatenbank AMICUS registriert** werden. Die **Kennzeichnung und Registrierung erfolgt durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt resp. Tierärztin**. Das gleiche gilt für aus dem Ausland importierte Hunde.

Bewilligungspflicht

Folgende Hunderassen werden als potentiell gefährlich bezeichnet (siehe Merkblatt „Bewilligungspflicht in der Hundehaltung“ des kantonalen Veterinäramtes, Stand: 08.03.2018).

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. American Staffordshire Terrier | 8. Mastin Espanol |
| 2. Bullterrier | 9. Mastin Napolentano |
| 3. Cane corso | 10. Presa Canario, Dogo Canario |
| 4. Dobermann | 11. Rottweiler |
| 5. Dogo Argentino | 12. Staffordshire Bullterrier |
| 6. Fila Brasileiro | 13. Tosa |
| 7. Mastiff | 14. Hunde des Typs Pitbull |

Wer einen solchen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt **im Voraus** eine kantonale Bewilligung. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

Halterwechsel

Ein **Halterwechsel muss in der Hundedatenbank innerhalb von 10 Tagen nach der Übernahme des Hundes** erfolgen. Ersthundehaltende Personen, die noch nicht als Hundehalter in der Heimtierdatenbank AMICUS registriert sind, müssen sich zuerst registrieren lassen, dies erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde.

Hundesteuer

Die vom Stadtrat Romanshorn festgelegte Hundesteuer beträgt pro Jahr Fr. 100.-- für den ersten und Fr. 162.50 für jeden weiteren Hund. Die Rechnungen werden jeweils im März versandt und sind bis Ende April zu bezahlen.

Einwohnerdienste

Bahnhofstrasse 19, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 00
einwohneramt@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Hundehaltung

Hunde sind so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden.

Wer einen Hund hält, muss eine **Haftpflichtversicherung** mit einer **Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken** abgeschlossen haben.

Wer einen Hund mit einem **Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm** hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte **praktische Hundeeziehung mit mindestens 10 Lektionen** besuchen.

- Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeeziehungskurses der Stadtverwaltung und/oder auf Verlangen dem Kantonalen Veterinäramt nachzuweisen.
- Hundehalter haben unter anderem für eine angemessene Überwachung des Hundes zu sorgen, insbesondere hat der Hundehalter dafür zu sorgen, dass Trottoirs und Fusswege, Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie Gärten, Futterwiesen und Gemüsegelder nicht verunreinigt werden und der Hundekot korrekt beseitigt wird. Die Stadtverwaltung gibt kostenlos Hundekotbeutel ab (Bezugsstelle Empfangsschalter im Stadthaus, Bahnhofstrasse 19).
- In Park-, Schul-, Sport- oder Spielanlagen, an verkehrsreichen Strassen sowie an weiteren Orten mit signalisiertem Anleingebot sind Hunde zwingend an der Leine zu führen (kantonales Gesetz über das Halten von Hunden § 3).

Hundeversäuberung und Anleingebote in Romanshorn

Das Gesetz über das Halten von Hunden regelt in §3 das freie Herumlaufen lassen von Hunden in Anlagen wie folgt:

"In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

*Es ist **verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.***

Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen."

Aufgrund dessen gelten folgende Regelungen in den Anlagen mit Seeanstoss:

- In der **Holzensteiner Badi** sind Hunde nicht erlaubt.
- In der **Parkanlage Seepark** besteht eine **ganzjährige Leinenpflicht. Ausnahme: Gekennzeichnete Hundezone (Wiese nordöstlich der Minigolfanlage inkl. Uferbereich - Hundebadestrand).**
- Auf der **Schlosswiese** sind Hunde in der Zeit von April bis Oktober zu jeder Tages- und Nachtzeit anzuleinen.
- Auf der **Surfwiese** gilt die Leinenpflicht von Mai bis September in der Zeit von 12 bis 19 Uhr.

Hundeversäuberung:

Liegen gelassener Hundekot ist nicht nur unästhetisch, sondern auch sehr unhygienisch. Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, überall die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner ordnungsgemäss zu beseitigen. Die Hundekotbeutel können bei den jeweiligen Sammelbehältern sowie beim Einwohneramt der Stadt Romanshorn unentgeltlich bezogen werden.

Ahndung von Übertretungen:

Sicherheitsmitarbeitende im Auftrag der Stadtverwaltung nehmen bei festgestellten Übertretungen die Personalien der den Hund führenden Person auf. Im weiteren wird die Registratur des Hundes mittels Chipauslesegerät überprüft. Gemäss §13 Abs. 1 Ziff. 1 – 6 der Verordnung über die Hundehaltung werden Übertretungen gebüsst. **Das nicht Anleinen wird mit Fr. 50.— und das nicht Beseitigen von Hundekot mit Fr. 150.— gebüsst.**

Die Stadt Romanshorn dankt allen, die sich an die Vorschriften halten und damit das angestrebte friedliche Nebeneinander von Menschen mit und ohne Hund ermöglichen und einen Beitrag für gepflegte Parkanlagen leisten.

Aufforderungs-Fristen:

- Abschluss der Haftpflichtversicherung bis (ein Monat nach Anschaffung)
- Registrierung in AMICUS-Datenbank bis (drei Monate nach Geburt / zehn Tage nach Halterwechsel)
- Besuch / Nachweis Hundeeziehungskurs bis (ein Jahr nach Anschaffung)